

## **ZWECKVEREINBARUNG mit der Stadt Augsburg**

Die Stadt Augsburg und die Stadt Neusäß haben am 21. Oktober 1982 eine Zweckvereinbarung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit abgeschlossen. Von der Regierung von Schwaben wurde diese Zweckvereinbarung am 03.12.1982 Az.: 230- 200 D 2/254 a genehmigt und im Amtsblatt der Regierung von Schwaben am 17.12.1982 bekanntgemacht, berichtigt im Regierungsamtsblatt vom 23.12.1982.

Die Zweckvereinbarung ist am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, also am 24.12.1982, wirksam geworden. Auf die Veröffentlichungen in den Amtsblättern der Regierung von Schwaben wird gem. Art. 14 Abs. 1 KommZG hingewiesen. Die Zweckvereinbarung hat folgenden Inhalt:

### **Zweckvereinbarung**

Gem. Art. 8 - 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 225, ber. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.1978 (GVBl S. 525), schließen die Stadt Neusäß und die Stadt Augsburg folgende Zweckvereinbarung:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Augsburg überträgt der Stadt Neusäß

1. Aufgaben und Befugnisse zur Abwasserentsorgung, und zwar die erstmalige Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Einrichtungen in dem unter § 2 Ziffer 1 genannten Gebiet und
2. Aufgaben und Befugnisse aus der Straßenbaulast (Bau und Unterhaltung) hinsichtlich der öffentlichen Straßen Steppacher Straße, Westheimer Straße, Alte Straße und Straße Am Mittelfeld sowie die Verkehrssicherungspflicht auf diesen Straßen soweit sich diese auf das Gebiet der Stadt Augsburg erstrecken, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die Stadt Neusäß übernimmt diese Aufgaben und Befugnisse.

## § 2

### Übertragung von Aufgaben

1. Das Abwasserentsorgungsgebiet der Stadt Augsburg, auf das sich die Übertragung der Aufgaben erstreckt, ist in den dieser Zweckvereinbarung beiliegenden Lageplänen Nr. 1 im Maßstab 1 : 1 000 und Nr. 2 im Maßstab 1 : 5 000 gestrichelt umrandet (Grundstücke innerhalb der Eisenbahnersiedlung, und zwar östlich der Straße Am Mittelfeld, Grundstücke östlich der Alten Straße, Grundstücke östlich der Steppacher Straße). Diese Lagepläne sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Weitere Ausfertigungen dieser Lagepläne werden bei der Stadtverwaltung Neusäß und der Stadt Augsburg archivmäßig verwahrt und liegen dort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.
2. Die Stadt Neusäß errichtet für die Sammlung und den Transport der Abwässer die hierfür erforderlichen Anlagen und hält diese in betriebsbereitem Zustand (Bau, Unterhalt sowie die evtl. Erneuerung der Mischwasserkanäle und Schmutzwasserkanäle zur Entsorgung der Grundstücke nach Ziffer 1).
3. Die Stadt Neusäß übernimmt im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in den Abwasserzweckverbänden "Kobelberggruppe" und "Mittleres Schmuttertal" nach deren satzungsmäßigen Bestimmungen die anfallenden Abwässer zur Reinigung.
4. Für die technischen Voraussetzungen der Abwasserbeschaffenheit, Art und Menge, für die Verlegung und den Betrieb der Abwassersammler und für den Anschluß von Grundstücken gelten die jeweils für die Stadt Neusäß erlassenen und zu erlassenden satzungsrechtlichen Vorschriften.
5. Die Stadt Neusäß hat das Recht, Grundstücke, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen der Stadt Augsburg, unentgeltlich zur Verlegung und Instandhaltung der Abwasseranlagen zu benutzen.  
Straßeninstandsetzungen an Ortsstraßen der Stadt Augsburg, die durch den Bau und die Instandsetzungsarbeiten der Entwässerungsanlagen notwendig werden, sind durch die Stadt Neusäß auf eigene Kosten durchzuführen.
6. Die Aufgaben aus der Straßenbaulast und die Verkehrssicherungspflicht umfassen nur die öffentlichen Straßen, die für die Erschließung der beiderseits der Gemarkungsgrenze liegenden Grundstücke erforderlich sind, nämlich die Steppacher Straße (Lageplan 1 : 5 000 gestrichelt umrandet), Westheimer Straße (Lageplan 1 : 5 000 gepunktet umrandet), Alte Straße und Straße Am Mittelfeld (Lageplan 1 : 1 000 gestrichelt umrandet).
7. Die Aufgaben aus der Straßenbaulast und die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich aller übrigen in Ziffer 6 nicht genannten und im Vertragsgebiet liegenden oder noch herzustellenden öffentlichen Erschließungsstraßen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt und nicht übertragen. Für die Neuplanung und den Neubau von noch herzustellenden Erschließungsstraßen ist, soweit sie zum Anschluß an die in Ziffer 6 genannten Straßen

vorgesehen sind, das Einvernehmen der Stadt Neusäß herbeizuführen, um eine Abstimmung zwischen Abwasserentsorgungsanlagen und Straßenbau sicherzustellen.

### **§ 3**

#### **Übertragung von Befugnissen**

1. Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 2 übertragenen Aufgaben gehen auf die Stadt Neusäß über. Die Stadt Neusäß ist berechtigt, den Anschluß und die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlagen durch ihre Satzungen und Verordnungen für den in den Lageplänen gestrichelt umrandeten Bereich und die Grundstückszufahrten zu den an die Steppacher Straße, Westheimer Straße, Alte Straße und Straße Am Mittelfeld angrenzenden Grundstücken im Gemarkungsgebiet der Stadt Augsburg zu regeln. Das im Gebiet der Stadt Neusäß geltende Ortsrecht, nämlich die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage, Beitragssatzung zur Entwässerungsanlage, Gebührensatzung zur Entwässerungsanlage, Erweiterungsbeitragssatzung für die Kläranlage, Erschließungsbeitragssatzung und Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Verbesserung von Straßen, in der jeweils gültigen Fassung, gelten auch für die oben bezeichneten Gebiete der Stadt Augsburg. Die Stadt Neusäß kann alle zur Durchführung ihrer Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.
2. Die Stadt Augsburg weist auf die Ausdehnung des Geltungsbereiches der unter Abs. 1 genannten Satzungen der Stadt Neusäß in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hin.

### **§ 4**

#### **Zusammenarbeit**

Die Stadt Augsburg und die Stadt Neusäß werden alle diese Zweckvereinbarung berührenden Fragen, insbesondere bei Planungen und Baugenehmigungsverfahren, miteinander abstimmen.

### **§ 5**

#### **Kündigung**

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie gilt mindestens 20 Jahre.
2. Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Jahren zum jeweiligen Jahresende nach Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Art. 15 Abs. 4 KommZG bleibt unberührt.

4. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben oder erlischt sie durch Kündigung, hat eine Vermögensauseinandersetzung stattzufinden.

Der Stadt Neusäß ist der durch Beiträge nicht gedeckte Zeitwert zu ersetzen. Findet keine Einigung über die Höhe des Zeitwertes statt, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Zeitwertfeststellung. Auf den Rechtsweg verzichten beide Gemeinden.

Neusäß, 21.10.1982

Augsburg, 21.10.1982

Gemeinde Neusäß

Stadt Augsburg

Schönsteiner

Breuer

1. Bürgermeister

Oberbürgermeister

